

Parteien der Stadt Wetzikon  
Schulpflege  
Sozialbehörde

Stadtkanzlei  
Kontakt Martina Buri  
Direktwahl 044 931 32 71  
martina.buri@wetzikon.ch  
Referenz mbu

15. Januar 2020

### **Totalrevision der Gemeindeordnung, Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat lädt Sie ein, im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon Stellung zu nehmen.

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich ist das Gemeindegesetz, welches aus dem Jahr 1926 stammt. Das Gemeindegesetz wurde revidiert und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinden haben in der Folge ihre Gemeindeordnungen per 1. Januar 2022 zu revidieren und dem Gemeindegesetz anzupassen.

Für den Regierungsrat drängte sich aus verschiedenen Gründen eine Totalrevision des Gemeindegesetzes auf: Zum einen bringt die neue Kantonsverfassung Neuerungen mit sich, die eine Umsetzung im Gemeindegesetz erforderten. Im Weiteren musste das kommunale Haushaltsrecht mit Blick auf die Entwicklungen in der Rechnungslegung neu und umfassend geregelt werden. Schliesslich wies das über 80 Jahre alte Gemeindegesetz verschiedene Mängel auf, die es zu beheben galt. So fehlten im Gemeindegesetz beispielsweise notwendige Bestimmungen in den Bereichen der Ausgliederung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger oder der interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Stadtrat hat die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht angepasst (Begrifflichkeiten, Befugnisse, systematischer Aufbau etc.). Zudem hat der Stadtrat unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

## Verschlinkung der Gemeindeordnung

Die bestehende Gemeindeordnung wiederholt verschiedene Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht. Allerdings handelt es sich um eine unvollständige Aufzählung, da sich beispielsweise Aufgaben und Kompetenzen aus verschiedenen Gesetzen ergeben.

Der Stadtrat hat daher auf die Wiederholung von Bestimmungen übergeordneter Gesetze (z.B. Gemeindegesezt, Gesetz über die politischen Rechte, Volksschulgesetz) mehrheitlich verzichtet. Die Gemeindeordnung wird auf die notwendigen Bestimmungen reduziert. Für die Stimmberechtigten und weitere interessierte Dritte werden Informationen aufbereitet, die stattdessen umfassend auf ein Thema eingehen. Ein solches Beispiel finden Sie auf der Website der Stadt Wetzikon zum Thema Volksinitiative (<https://www.wetzikon.ch/politik/mitwirkung>).

## Finanzielle Befugnisse

Die Finanzbefugnisse blieben mit der Einführung des Parlaments 2014 unverändert. Aufgrund der erfolgten Professionalisierung in den letzten fünf Jahren ist eine Anpassung der Finanzkompetenzen nach Ansicht des Stadtrats angebracht. Das Parlament kann so von Geschäften entlastet und die Effizienz innerhalb der Verwaltung und der Behörden gesteigert werden. Das Verhältnis zwischen der Kompetenz für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben soll dabei beibehalten werden. Es sind folgende neue Finanzbefugnisse vorgesehen:

	Neue Gemeindeordnung		Bestehende Gemeindeordnung	
	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben
<b>Urne</b>	ab 2,5 Mio.	ab 500'000	ab 2,5 Mio.	ab 500'000
<b>Parlament</b>	500'000 bis 2,5 Mio.	100'000 bis 500'000	250'000 bis 2,5 Mio.	50'000 bis 500'000
<b>Stadtrat</b>	bis 500'000	bis 100'000	bis 250'000	bis 50'000
<b>Schulpflege</b>	bis 250'000	bis 50'000	bis 250'000	bis 50'000

## Anlagegeschäfte in Bezug auf Immobilien

Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und führen nicht zu einer Belastung der Steuerpflichtigen, weshalb grundsätzlich der Stadtrat zuständig ist (§ 117 Abs. 1 Gemeindegesezt). Die Gemeindeordnung kann jedoch die Zuständigkeit des Parlaments für die Veräusserung von Finanzliegenschaften und die Investitionen in Finanzliegenschaften sowie weitere Fälle festlegen. Eine solche Zuständigkeit rechtfertigt sich vor allem mit der politischen Bedeutung solcher Geschäfte. Für den Erwerb von Liegenschaften ist grundsätzlich der Stadtrat zuständig, auch wenn der Kauf im Hinblick auf eine spätere Verwaltungsnutzung geschieht. Die Gemeindeordnung kann das Parlament aber auch für solche Geschäfte ermächtigen.

Die Kompetenz des Stadtrats für die Veräusserung von Liegenschaften wird gemäss der bestehenden Gemeindeordnung festgelegt (500'000 Franken). Für den Erwerb der Liegenschaften wird eine Erhöhung der Kompetenz des Stadtrats auf 5'000'000 Franken vorgeschlagen. Neu wäre zudem die Urne nicht mehr für Liegenschaftengeschäfte zuständig. Da auf dem Immobilienmarkt rasch reagiert werden muss, rechtfertigt sich eine Kompetenzaufteilung zwischen Stadtrat und Parlament. Zudem unterstehen die Geschäfte des Parlaments dem fakultativen Referendum, womit den demokratischen Aspekten Rechnung getragen wird.

## **Behörden- und Verwaltungsorganisation**

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde das Kommissionssystem überarbeitet. Es sind neu folgende Kommissionsarten vorgesehen:

- **Eigenständige Kommission:** Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrats. Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission.
- **Unterstellte Kommission:** Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats.
- **Beratende Kommission:** Beraten den Stadtrat in ihrem Aufgabenbereich und besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.
- **Ausschuss:** Ein Ausschuss erledigt seine Aufgaben selbständig und besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats oder der Schulpflege.

Der Stadtrat hat in der Folge die hierarchische Einordnung sämtlicher Kommissionen überprüft. Bereits bei der Ausarbeitung der Motion "Public Governance über die Energiepolitik und die Aufsicht über die Stadtwerke" hielt der Stadtrat fest, dass es – mit Ausnahme der Schulpflege – keine weiteren eigenständigen Kommissionen geben soll, damit der Stadtrat seine Verantwortung für die gesamte Stadt uneingeschränkt wahrnehmen kann. Die Wetziker Stimmbevölkerung stimmte dieser Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zu, weshalb die bestehende eigenständige Energiekommission nun in zwei unterstellte Kommissionen (Werk- und Umweltkommission) aufgeteilt wird. In der Folge wird nun auch die Sozialbehörde (neu: Sozialkommission) als unterstellte Kommission vorgesehen.

Sämtliche unterstellten Kommissionen sind in der Gemeindeordnung erwähnt. Den Bestand von beratende Kommissionen und Ausschüsse regelt der Stadtrat in Behördenerlassen. Zudem wird parallel zur Überarbeitung der Gemeindeordnung auch die Verwaltungsorganisation überprüft.

### **Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege**

Aufgrund der neuen Organisation in der fusionierten Schule Wetzikon hat sich die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder der Schulpflege massiv verringert, sodass sieben Behördenmitglieder ausreichen würden. Die notwendigen Schulbesuche können aufgrund der heutigen sowie der künftigen Schulbesuchsregelung auch mit weniger Schulpflegemitgliedern durchgeführt werden. Die Projektgruppe "Fusion der Primar- und der Sekundarschule Wetzikon" hat zudem in ihrem Schlussbericht darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Schulpflegemitglieder reduziert werden kann.

### **Einführung eines Jugendvorstosses**

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung den Jugendlichen ein politisches Instrument zur Verfügung zu stellen, um ihnen so eine Möglichkeit zu geben, sich am politischen Geschehen in Wetzikon zu beteiligen. Mit dem sogenannten Jugendvorstoss in der Form eines Postulats wird ein solches Instrument geschaffen. So sieht die neue Gemeindeordnung vor, dass mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizerbürgerrecht dem Parlament einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen können (maximal sechs Jugendvorstösse pro Kalenderjahr).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Stadtverwaltung Wetzikon**



Ruedi Rüfenacht  
Stadtpräsident



Martina Buri  
Stadtschreiberin a. i.

**Beilagen**

- Fragebogen Vernehmlassung
- Synoptische Darstellung (Vergleich bestehende und neue Gemeindeordnung mit Kommentaren)
- Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts mit Kommentaren des Gemeindeamts
- Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts mit Abweichungen zum Entwurf der Gemeindeordnung
- Entwurf Gemeindeordnung